OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603319/2/Py/Mu

Datum:
Linz, 12. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde vom 24. September 2019 des A.H., X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-4831-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Mai 2019, GZ: VerkR96-4831-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben:

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.04.2018 wurden Sie als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 11.02.2018 um 12.03 Uhr in A. auf der B 145 gelenkt hat. Sie haben zu verantworten, dass diese Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gmunden innerhalb der vorgegebenen Frist (bis 24.4.2018) nicht ordnungsgemäß erteilt und auch keine andere Person benannt wurde, die diese Auskunft erteilen hätte können.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass unstrittig feststehe, dass der Bf innerhalb offener Frist der belangten Behörde keine ordnungsgemäße Lenkerauskunft erteilt habe. Vielmehr wende der Bf in seinem Einspruch nur ein, dass er den Sachverhalt mit besten Wissen und Gewissen geschildert habe.

Zu verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als strafmildernd die relative lange Verfahrensdauer und als straferschwerend das Vorliegen von mehreren einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten gewesen sei. Mangels Angaben seien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die allfälligen Sorgepflichten von Amts wegen zu schätzen gewesen und erscheine daher die verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig am 24. September 2019 zur Post gegebene Beschwerde vom 24. September 2019, mit der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses zwar sinngemäß den ihm geschilderten Sachverhalt wiedergegeben habe, aber darüber kein Urteil gefällt habe. Sie hätte gemäß § 45 Abs. 2 VStG nach freier Überzeugung zu beurteilen gehabt, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht. Dazu habe sie sich aber nicht geäußert, sondern vielmehr nur angeführt, dass eine Strafe deshalb

auszusprechen sei, weil er keine ordnungsgemäße Auskunft über den Lenker gegeben bzw. keine Person genannt habe, die die Auskunft hätte geben können, obwohl er im Ermittlungsverfahren mehrfach den Sachverhalt geschildert habe. Auch könne es einem Staatsbürger nicht zugemutet werden, über jeden kleinen Vorgang seines Lebens Aufzeichnungen und Dokumentationen zu führen. Darüber hinaus habe er nicht davon ausgehen können, dass bei dieser Fahrt eine Verwaltungsübertretung begangen werde. Zudem sei er am Beifahrersitz gesessen. Hinsichtlich des Verschuldens wendet der Bf ein, dass die belangte Behörde nicht geprüft habe, ob er die Sorgfaltspflicht missachtet hätte. Dies hätte aber im Zuge der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Glaubhaftmachung geschehen müssen. Des Weiteren schilderte der Bf in seiner Beschwerde nochmals ausführlich den – wie bereits auch in seinem Einspruch – dargelegten Sachverhalt über die Verkaufsabsichten seines Kraftfahrzeuges und dessen Vorganges. Beweise, die diese Tatsachen belegen, wurden vom Bf der Beschwerde nicht beigelegt.

3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz eines ausdrücklichen Hinweises im angefochtenen Bescheid die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X hat am 11. Februar 2018 um 12:03 Uhr in der Gemeinde A., B145, bei km 29.980, Richtung T., die dort zulässige Geschwindigkeit in der Höhe von 50 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen.

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeuges.

Mit Schreiben vom 5. April 2019, GZ: VerkR96-4831-2018, forderte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 11. Februar 2018 um 12:03 Uhr das Fahrzeug in der Gemeinde A., B145, bei km 29.980, Richtung T., gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat

bzw. die Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung wurde auch auf die Strafbarkeit für den Fall einer Nichterteilung dieser Auskunft bzw. unrichtigen Auskunftserteilung hingewiesen. Die Lenkeranfrage wurde dem Bf nachweislich am 9. April 2018 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt.

Der Bf teilte mit Schreiben vom April 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 24. April 2018) mit, dass er sein Kraftfahrzeug mit Ende des Winters hätte verkaufen wollen, weshalb er am Donnerstag, am Samstag und Sonntag, 11. Februar 2018, mit den jeweiligen Kaufinteressenten eine Probefahrt absolviert habe und logischerweise diese auch am Steuer gesessen seien. Er wäre nur Beifahrer gewesen und hätte auf alle Begebenheiten geachtet, weshalb ihm auch die Geschwindigkeitsübertretung unerklärlich sei. Nachdem keine Verkaufsabwicklung zustande gekommen sei, habe er sämtliche Telefonnummern der Kaufinteressenten gelöscht, weshalb es ihm beim besten Wissen und Gewissen nicht mehr möglich sei, den tatsächlichen Lenker zu benennen, weil er auch weder einen Namen noch eine Adresse hätte.

In der Folge wurde mit Strafverfügung vom 14. Mai 2018, GZ: VerkR96-4831-2018, über den Bf wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt.

In seinem dagegen eingebrachten Einspruch vom 6. Juli 2018 äußert sich der Bf dahingehend, dass er nachweislich innerhalb der von der Behörden festgesetzten Frist den Sachverhalt mit besten Wissen und Gewissen geschildert habe. Mehr könne von einem Bürger nicht verlangt werden.

Im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Oktober 2018, GZ: VerkR96-4831-2018, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung zum vorliegenden Tatvorwurf wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Stellungnahme abzugeben.

Nachdem sich der Bf dazu bis zum Ablauf der festgesetzten Frist nicht äußerte, erging an ihn das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden behördlichen Akteninhalt. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass der Bf zwar innerhalb der von der belangten Behörde festgelegten 2-Wochen-Frist auf die Lenkerauskunft reagierte, jedoch wurde von ihm lediglich der Sachverhalt betreffend der Verkaufsabsicht seines Fahrzeuges und dessen Vorganges dargelegt. Weiters äußerte er lediglich, dass er, nachdem kein Fahrzeugverkauf zustande gekommen sei, sämtliche Telefonnummern der Kaufinteressenten gelöscht und er weder einen Namen noch eine Adresse der betreffenden Kaufinteressenten habe.

Auch in der Beschwerde wurde vom Bf kein Lenker genannt, sondern äußerte er sich unter anderem dahingehend, dass einem Staatsbürger nicht zugemutet werden könne, über jeden kleinen Vorgang seines Lebens Aufzeichnungen und Dokumentationen zu führen.

Im Ergebnis steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelfrei fest, dass vom Bf die geforderte Lenkerauskunft innerhalb der im behördlichen Schreiben angeführten Frist nicht erteilt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Nach der Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben vom 5. April 2018 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 9. April 2018 nachweislich zugestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 2. Satz KFG).

Dieser Verpflichtung hat der Bf aber nicht entsprochen. Vielmehr hat er in seinem Schreiben vom April 2019 lediglich angegeben, dass er beabsichtigt gehabt habe, sein Kraftfahrzeug zu verkaufen, weshalb er auch am 11. Februar 2018 mit einem Kaufinteressenten eine Probefahrt absolviert habe und logischerweise dieser auch am Steuer gesessen sei. Er sei nur Beifahrer gewesen und habe auf alle Begebenheiten geachtet. Zudem führte der Bf in diesem Schreiben an, dass er, nachdem keine Verkaufsabwicklung zustande gekommen sei, sämtliche Telefonnummern der Kaufinteressenten gelöscht habe, weshalb es ihm beim besten Wissen und Gewissen nicht mehr möglich sei, den tatsächlichen Lenker zu benennen, weil er auch weder einen Name noch eine Adresse gehabt habe.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf dem Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb der festgelegten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Der Bf hat damit fristgerecht keine Angaben zum Verfahren gemacht, die von der Behörde gemäß der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung im Sinn ihres Zulässigkeitsvorbringens – allenfalls – einer Überprüfung zuzuführen gewesen wären. Zudem entspricht auch eine Beantwortung des Auskunftsersuchens, so wie dieses vom Bf im gesamten Verfahren vorgenommen wurde, nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Es ist die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“ bzw. zum Lenken überlässt. Wenn die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind diese

Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH vom 26.03.2012, Zl. 2011/03/0212). Sollte der Beschuldigte zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt dies ihm zur Last (vgl. VwGH vom 25.02.2015, Zl. Ra 2014/02/0179, vom 24.02.2012, 2011/02/0140 ua). Gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinn dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH vom 20.09.1989, Zl. 89/03/0068). Da der Bf keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit den Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm mit § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im vorliegenden Fall brachte der Bf im gesamten Verfahren lediglich vor, dass er beabsichtigt gehabt habe, seine Fahrzeug zu verkaufen und daher mit den Kaufinteressenten Probefahrten absolviert hätte. Beweise, die diese Tatsachen belegen, wurden allerdings vom Bf weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf an dieser Übertretung hätten ausschließen können, konnten somit von ihm im Verfahren nicht glaubhaft gemacht werden, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen von 1.500 Euro, keine Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Zudem wurde die lange Verfahrensdauer als strafmildernd berücksichtigt, während mehrere einschlägige Verwaltungstrafen als straferschwerend gewertet wurden.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddelikts wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Es bedarf

daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Bf selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt – bei einer Höchststrafe von 5.000 Euro – an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny